

Förderrichtlinien der Stadt Hamm über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung bürgerschaftlicher Projekte - Aktionsfonds Pelkum/Wiescherhöfen -

1. Zweck und Rechtgrundlagen

Die Stadt Hamm gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen zu bürgerschaftlichen Projekten und Aktionen im Programmgebiet „Hamm – Pelkum (ehem. Bergwerk Heinrich Robert)“.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, Nr. 17) des Landes NRW und nach Maßgabe der jährlichen Haushaltssatzung gewährt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung im Rahmen des Aktionsfonds bezieht sich auf das Sanierungsgebiet „Pelkum/ehem. Bergwerk Heinrich Robert“ (vgl. Anlage).

3. Ziel des Aktionsfonds Pelkum/Wiescherhöfen

Das Ziel des Aktionsfonds liegt in der Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Integration im unmittelbaren Wohnumfeld. Es sollen private Initiativen, die sich mit ihrem persönlichen Engagement für ihren Stadtteil einsetzen möchten, durch einen öffentlichen Zuschuss unterstützt und in die Lage versetzt werden, kleinteilige Projekte und Aktionen für ihr Quartier umzusetzen. Dabei werden Aktivitäten und Initiativen unterstützt, die von Bürgern und Bürgerinnen, Nachbarschaftsgruppen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kindertageseinrichtungen vorgeschlagen und/oder selbst durchgeführt werden.

Die Projekte und Aktionen müssen mindestens einem der folgenden Kriterien entsprechen:

- Förderung der Aktivierung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern;
- Förderung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe;
- Stärkung der Nachbarschaft und des Zusammenlebens im Stadtteil;
- Förderung der Integration aller sozialen Gruppen, Generationen und Kulturen im Quartier;
- Förderung der Chancengleichheit;
- Belebung der Stadtteilkultur;
- Aufwertung des Wohnumfeldes;
- Imageverbesserung für das Quartier.

Die Mittel dürfen nicht die Regelfinanzierung bereits vorhandener Projekte und Maßnahmen ersetzen, sondern sollen helfen, neue, zusätzliche Ideen zu realisieren. Kommerzielle oder rentierliche Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Antragstellung und Vergabeverfahren

Antragsberechtigt sind alle Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen. Der Projektantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck einzureichen. Er besteht aus einer kurzen Projektbeschreibung (Projektziel, Projektzeitraum, Durchführende) und einer Kostenaufstellung (Zuschussbedarf, Einnahmen durch Dritte). Das Stadtplanungsamt prüft vorab die grundsätzliche Förderfähigkeit der eingereichten Anträge und legt diese dem eigens dafür eingerichteten Aktionsfonds-Komitee vor, das über die Anträge entscheidet. Der Antragsteller erhält dann kurzfristig eine Zusage (Vereinbarung). Erst danach kann mit dem Projekt begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Art und Höhe der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um eine 100% Förderung der anerkannten Kosten. Eigenleistungen werden nicht in die förderfähigen Kosten eingerechnet. Pro Projekt kann ein maximaler Zuschuss von 2.000,- € gewährt werden.

Bei der Anschaffung von Gegenständen und der Vergabe von Aufträgen gelten die Vergaberichtlinien der Stadt Hamm.

6. Nachweis der Verwendung

Die Auszahlung der vereinbarten maximalen Förderung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Dazu muss der Antragsteller alle bezahlten Originalrechnungen mit Quittungen/Zahlungsbelegen bzw. einen entsprechenden Kontoauszug vorlegen. Außerdem wird eine kurze Abschlussdokumentation (Text und Fotos) erwartet. Bei Aktionen mit Teilnehmern (z.B. Workshops o.ä.) müssen Teilnehmerlisten geführt und später vorgelegt werden. Die Unterlagen werden vom Stadtplanungsamt geprüft, anschließend erfolgt die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger.

Bei der Durchführung der bewilligten Projekte soll in geeigneter Weise auf die Fördergeber hingewiesen werden (z.B. durch eine Pressemitteilung, Förderlogos auf Flyern und Plakaten o.ä.).

7. Zweckbindungsfristen

Werden im Rahmen der durch den Aktionsfonds geförderten Projekte bewegliche Gegenstände angeschafft, beträgt die Zweckbindungsfrist für diese Gegenstände 5 Jahre.

In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Kann der Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden, so ist das Stadtplanungsamt der Stadt Hamm davon schriftlich zu unterrichten. Eine Verwendung der Gegenstände für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Wird die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, so ist der gewährte Zuschuss anteilig zur Zweckbindungsfrist verzinst zurück zu zahlen.

8. Rückzahlung

Eine nicht vereinbarungsgemäße Durchführung des Projektes macht eine Rückzahlung der Mittel durch den Projektträger erforderlich.

Zu Unrecht in Anspruch genommene, zu viel gezahlte bzw. nicht nachgewiesene Mittel werden nach Abschluss des Projektes gemäß § 49 und § 49a Abs. 3 VwVfG verzinst zurückgefordert. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszins.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlage: Gebietsabgrenzung des Geltungsbereichs „Aktionsfonds Pelkum/Wiescherhöfen“